



Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Argenbühl am 13.02.2019, mit Änderung vom 19.05.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Form der Gemeindeverfassung.....	2
	§1 Gemeinderatsverfassung	2
II.	Gemeinderat	2
	§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
	§ 3 Zusammensetzung.....	2
	§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	2
III.	Bürgermeister.....	3
	§ 4 Zuständigkeiten	3
IV.	Gemeindeteile	4
	§ 5 Benennung der Gemeindeteile	4
V.	Unechte Teilortswahl	5
	§ 6 Unechte Teilortswahl.....	5
VI.	Schlussbestimmungen	5
	§ 7 Inkrafttreten.....	5

I. Form der Gemeindeverfassung

§1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs.1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 GemO ist zu beachten. Die zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton gemäß § 37a Abs.1 S.4 GemO erfolgt grundsätzlich im Bürger-saal des Rathauses in Eisenharz.

III. Bürgermeister

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 bis 5 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten, Freiwilligen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistung bis zu 2.500 € im Einzelfall;
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €;
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt;

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall;
10. die Veräußerung von Holz und anderen Walderzeugnissen in unbeschränkter Höhe sowie von sonstigen beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Gemeindeteile

§ 5 Benennung der Gemeindeteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich getrennten Gemeindeteilen:
 1. Christazhofen
 2. Eglofs
 3. Eisenharz
 4. Göttlishofen
 5. Ratzenried
 6. Siggen
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Gemeindeteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

V. Unechte Teilortswahl

§ 6 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 5 Abs. 1 genannten Gemeindeteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 16.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. Wohnbezirk Christazhofen | 3 Sitze |
| 2. Wohnbezirk Eglofs | 4 Sitze |
| 3. Wohnbezirk Eisenharz | 4 Sitze |
| 4. Wohnbezirk Göttlishofen | 1 Sitz |
| 5. Wohnbezirk Ratzenried | 3 Sitze |
| 6. Wohnbezirk Siggen | 1 Sitz |

VI. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.04.1997 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Argenbühl, 27.05.2021



Roland Sauter,

Bürgermeister